

HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Lindau (Bodensee)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.693.699 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.178.650 €** ab.
- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Ludwig-Kick-Altenwohnheim-Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.000 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.971 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.250.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **1.110.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **35.659.094 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:
1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen
- | | |
|---|---------------------|
| a) der Grundsteuer A | 486.979 € |
| b) der Grundsteuer B | 9.165.342 € |
| c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe | 24.840.163 € |
| d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung | 33.888.437 € |
| e) der Umsatzsteuerbeteiligung | 3.174.951 € |

2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2015 Anspruch hatten	10.419.056 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	81.974.928 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagensätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	43,50 v. H.
b) für Grundstücke (B)	43,50 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	43,50 v. H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	43,50 v. H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	43,50 v. H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,50 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Lindau (Bodensee), 7. Juni 2016

Elmar Stegmann

Landrat